**Information und Empfehlung   
zum „erweiterten polizeilichen Führungszeugnis“**

Eine Überprüfung der Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl bei Neueinstellung als auch in regelmäßigen Intervallen ist aufgrund der Gesetzeslage nach §72a SGB VIII zwingend vorgeschrieben für Personen, die:

* hauptamtlich, ehrenamtlich oder freiberuflich tätig sind.
* regelmäßigen und intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.
* in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Trägern von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten.

Ob diese Regelung für Dozent\*innen an Kunstschulen gilt, hängt davon ab, ob die **Kunstschule als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe** agiert oder ob sie Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendhilfe bereitstellt. In diesen Fällen ist es immer verpflichtend, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Wenn die Kunstschule jedoch keine Angebote der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII anbietet, greift die Regelung nicht (dies könnte beispielsweise auf Kunstschulen zutreffen, die keine kommunale oder Landesförderung erhalten). **Dennoch** sollte die Vorlage eines Führungszeugnisses eine **hausinterne Regelung** sein, um die Sicherheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

**🡺 Dies empfiehlt der Landesverband der Kunstschulen BW allen seinen Mitgliedern, sowohl für hauptamtlich Beschäftigte als auch für Neben- oder ehrenamtlich Beschäftigte.**

Dazu muss die Kunstschule ihren Dozent\*innen eine „Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“ zur Antragsstellung schriftlich ausstellen. Eine Vorlage dazu bietet der Landesverband an.

Bei Dozent\*innen, die freiberuflich im Rahmen eines Auftragsverhältnis für die Kunstschule tätig werden, sollte im entsprechenden Werk- oder Dienstleistungsvertrag der Kunstschule mit den Dozent\*innen festgehalten werden, dass die Vorlage bzw. die Bestätigung eines polizeilichen Führungszeugnis Vertragsbedingung ist.

Der Gesetzgeber macht keine Angaben in welchem Zeitraum dieses Verfahren bei festangestellten Mitarbeitern und regelmäßig beschäftigten freiberuflichen Dozenten wiederholt werden soll.

**🡺 Der Landesverband empfiehlt, eine Überprüfung anhand eines erweiterten Führungszeugnisses der Beschäftigten im Zeitraum von zwei bis drei Jahren zu wiederholen.**

Die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bedeutet nicht, dass die Dozent\*innen oder ehrenamtlich Tätigen unter einen Generalverdacht gestellt werden, sondern es handelt sich um eine umfassende Präventionsarbeit, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

**Informationen zum „erweiterten Führungszeugnis“**

In einem „polizeilichen Führungszeugnis“ werden nur Verurteilungen mit einem hohen Strafmaß ab 90 Tagessätzen oder ab drei Monaten Freiheitsstrafe aufgelistet. Im „erweiterten Führungszeugnis“ dagegen sind alle Verurteilungen aufgeführt und damit natürlich auch Kinder- und Jugendschutzrelevante Verurteilungen, selbst wenn sie nur eine geringe Strafe zur Folge hatten.

2009 hat der Bundestag im sog. Bundeszentralregistergesetz beschlossen, dass für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ein „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ notwendig ist. Dies Gesetz gilt seit dem 1. Mai 2010. Damit sollen Arbeitgeber\*innen Informationen über Sexualstraftaten von potenziellen oder bereits eingestellten Mitarbeiter\*innen bekommen. Ein erweitertes Führungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn man bei der jeweiligen Behörde (Bürgerämter der Kommunen) einen Antrag vorlegt, den die Einrichtung, bei der man arbeiten will, einem ausstellt. Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an den Arbeitgeber übersendet. Diese Erteilung wird nach dem § 30 Bundeszentralregistergesetz geregelt.

Das erweiterte Führungszeugnis kann aus Datenschutzgründen nur persönlich und unter Vorlage des Personalausweises bei der Meldebehörde in der Kommune vorgenommen werden, in der der Antragssteller mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Der Antrag kostet im Jahr 2025 13 Euro, die Kosten können bei der Lohnsteuer geltend gemacht werden. In Deutschland lebende Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union können ein sog. Europäisches Führungszeugnis beantragen.